

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Abteilung 2V -
Verfassungsdienst

Zahl: -2V-BG-34/1/1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gebührengesetz 1957 geändert wird;

Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 30204

Fax: (0463) 536 32007

e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF ^{BYR} 0062413
Zl.1...GE / 1999...
Datum: 10. Feb. 1999
Verteilt

12/SN-332/ME

Dr. Klausgraber

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 4. Februar 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

Wagner

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-34/1/1999**Betreff:****Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gebührengesetz 1957 geändert wird;
Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30204
Fax: (0463) 536 32007
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung 4/10****Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 23. Dezember 1998, GZ 10 0502/3-IV/10/98, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird festgehalten, daß die mit dem gegenständlichen Entwurf beabsichtigte Gebührenreform im Hinblick auf die damit angestrebte Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen ist. Der Reformschritt ist aber zu wenig weitgehend und sollte gleichzeitig auch die seit längerem von Länderseite geforderte Indexanpassung der Verwaltungsabgaben miteinfassen. Die Tarife der Bundesverwaltungsabgaben, die mit dem gegenständlichen Entwurf zum Teil in das Gebührengesetz übernommen werden sollen, bestehen bereits seit dem Jahre 1983 unverändert. Sollte aber eine generelle Indexierung derzeit nicht möglich sein, so wäre zumindest eine Anpassung der von diesem Entwurf betroffenen und einzubehaltenden Pauschalbeträge dringend erforderlich. Die ausschließliche Anhebung des Pauschales beim gewöhnlichen Reisepaß, Fremdenpaß, Konventionspaß (§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes) von S 80,-- auf S 130,-- (wovon alleine die Drucksorten für den Reisepaß rund S 100,-- betragen), bzw. bei den Führerscheinen (§ 14 TP 16 Abs. 1 Z 3) von S 180,-- auf S 200,-- muß als nicht ausreichend angesehen werden, zumal ja von einer

- 2 -

Kostensteigerung auch bei den anderen betroffenen Verwaltungsbereichen auszugehen ist und auch die vorgesehene Barzahlung einen zusätzlichen Aufwand verursachen wird.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die (generelle) Gebührenentrichtung durch die Verwendung einer Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion muß als sehr kostenintensiv qualifiziert werden, was auch anlässlich der Verhandlungen über die Gebühren-Reform dem Bund vorgehalten wurde, sodaß dieser in Aussicht stellte, erst in Zukunft eine derartige Möglichkeit ins Auge zu fassen. Wenn dies bereits mit dem gegenständlichen Entwurf geplant wird, so muß jedenfalls vorher die Frage die Kostentragung geklärt werden. Die offensichtliche Annahme des Bundes, dieser (Zweck-) Aufwand, dessen Höhe auch von der Art der Ausstattung bzw. (Zahlungs-) Frequenz abhängig ist, wäre ausschließlich vom jeweiligen Rechtsträger zu tragen, kann nicht geteilt werden.

Nachdem in Aussicht genommen ist, diese und weitere offene Fragen in den vom Bundesministerium für Finanzen bereits für den 10. Februar 1999 anberaumten Verhandlungen zu erörtern, wird davon ausgegangen, daß dabei auf die im Gegenstand noch nicht zufriedenstellend gelösten Fragen eingegangen werden kann und diese einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 4. Februar 1999
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA

Dr. Wagner